

# Sinfonia Marbach a. N. e. V.

## Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2018.

Vorbemerkungen:

- 1) Zur guten Lesbarkeit ist In dieser Satzung für Funktionsträger in der Regel die männliche Form gewählt. Grundsätzlich werden alle Personen gleich behandelt.
- 2) „Schriftlich“ schließt die Nutzung elektronischer Medien ein.

### § 1

"Sinfonia Marbach a. N. e. V." ist eine Vereinigung von Musikfreunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953; er will wertvolle Instrumentalmusik pflegen, ihre Kenntnis besonders bei der Jugend fördern und zu ihrem Verständnis in der Öffentlichkeit beitragen. Seine Mitglieder, die ein geeignetes Musikinstrument hinreichend beherrschen, bilden ein Orchester, das unter einem künstlerischen Leiter regelmäßig zu Proben zusammentritt.

Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit von Zeit zu Zeit eigene Konzerte und beteiligt sich auch an anderweitigen kulturellen Veranstaltungen.

### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 3

Mit der Aufnahme ins Orchester werden Musikerinnen und Musiker zu ausübenden Mitgliedern. Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand geregelt.

Der Verein kann neben den ausübenden Mitgliedern auch fördernde Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.

### § 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

### § 5

Ein Mitglied kann wegen unehrenhafter Handlungen, vereinsschädigenden Verhaltens und Nichterfüllung der Vereinspflichten durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben kann.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen dauernd ungenügender Leistungen im Orchester von der Mitwirkung bei Proben und Konzerten ausschließen.

### § 6

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

## § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Vereinsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.

Alle Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 9

Regelmäßige Beratungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, der Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, der Bericht des künstlerischen Leiters, die Entlastung des Vorstandes, der Voranschlag für das neue Vereinsjahr, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ausübende und fördernde Mitglieder und die erforderlichen Neuwahlen.

## § 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

## § 11

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Alle ausübenden und fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt. Fehlende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu Änderungen der Satzung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

## § 12

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis sechs Orchestermitgliedern, die nur von den ausübenden Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied einschließlich des Vorsitzenden kann während der Wahlperiode von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, aus wichtigem Grunde mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden. Der Vorstand bestimmt für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied einen Nachfolger, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Vorstands endet mit der Wahlperiode.

Der Vorstand bestimmt zeitnah nach seiner Wahl aus seinem Kreis den Schatzmeister und den Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich Schatzmeister oder Schriftführer sein.

## § 13

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zu jeder Sitzung des Vorstandes ist auch der künstlerische Leiter einzuladen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der künstlerische Leiter hat in allen Vereinsangelegenheiten beratende Stimme. Über die Abhaltung von Konzerten und die Mitwirkung des Orchesters bei sonstigen Veranstaltungen, sowie über die dabei aufzuführenden Werke kann der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter beschließen.

#### § 14

Vertreter des Vereins gegenüber Dritten und Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind dem Verein gegenüber verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten.

Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

#### § 15

Der Vorstand bestellt den künstlerischen Leiter auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Dem Vorschlag müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand schließt mit dem künstlerischen Leiter einen Anstellungsvertrag.

Der künstlerische Leiter bestimmt seinen Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes.

Dem künstlerischen Leiter obliegt die musikalische Führung des Vereins. Er leitet das Orchester, bestimmt und leitet die Proben. Er hat insbesondere die Aufgabe, dem Vorstand Vorschläge hinsichtlich der Abhaltung von Konzerten und der Gestaltung der Programme zu machen.

#### § 16

Die Einzelheiten des Orchesterbetriebs können durch eine besondere Orchestersatzung geregelt werden.

#### §17

Der Schatzmeister erledigt die laufenden finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er ist gegenüber Banken voll geschäftsfähig und wird vom Verein entsprechend bevollmächtigt.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §18

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das gesamte Vereinsvermögen dem Bürgermeister der Stadt Marbach zu übergeben. Dabei soll ihm zur Auflage gemacht werden, es im Falle der Neugründung eines im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gemeinnützigen Vereins mit ähnlichen Zielen an diesen weiterzugeben oder, wenn innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein neu gegründet wird, es einer oder mehreren Marbacher Schulen zur Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung für die Schulorchester und würdige, musikbegabte Schüler zu überlassen. Ferner soll er gebeten werden, in der Zwischenzeit für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege der Instrumente, Noten und sonstigen Bestände zu sorgen.